

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 54. Verordnung über die staatsärztliche Prüfung. S. 495. — Nr. 55. Verordnung, die Ergänzung des Schülerverzeichnis zum Kohlensteuergesetz vom 30. April 1906 betr. S. 500. — Nr. 56. Verordnung zur Ausübung des Schlichter-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 20. Januar 1909. S. 501.

Nr. 54. Verordnung

über die staatsärztliche Prüfung;

vom 17. Juni 1909.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Bezirks-tierarzt und als beamteter Tierarzt im Sinne der Viehseuchengesetzgebung wird im Königreich Sachsen durch das Bestehen der staatsärztlichen Prüfung erworben.

§ 2. Die staatsärztliche Prüfung hat vor der Kommission für das Veterinärwesen stattzufinden, die zu diesem Zwecke vom Ministerium des Innern durch weitere geeignete Tierärzte verstärkt werden kann (§ 8 der Verordnung vom 23. März 1903).

§ 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bei der Kommission für das Veterinärwesen nachzusuchen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Zeugnis der Reife eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt (vergl. jedoch § 12),
3. der tierärztliche Approbationschein sowie gegebenenfalls das Doktordiplom,
4. Nachweise über fachliterarische Betätigungen und die etwaige Inauguraldissertation,
5. amtlich beglaubigte Nachweise, daß der Gesuchsteller nach erlangter Approbation a) mindestens zwei Jahre lang innerhalb des deutschen Reichsgebietes als Tierarzt in eigener Praxis, als Assistent eines Tierarztes oder als Militär-Veterinär tätig gewesen ist;